

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3efff989-46d1-31f7-b7ba-e5be37f12dd8>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 11a ArbGG - Beiordnung eines Rechtsanwalts, Prozesskostenhilfe

(1) Die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ([§ 117 Abs. 2 der Zivilprozessordnung](#)) einzuführen.

